

Gebührenreglement der Gemeinde Ruggell

Vom Gemeinderat genehmigt am 04.02.2026, mit Wirkung ab 05.02.2026.
Ersetzt das Reglement vom 08.05.2025.

Reglement Nr. 023 Version 05



gemeinderuggell

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement setzt die Gebühren der einzelnen Bereiche der Gemeindeverwaltung fest und fasst diese zusammen.

Unter den verwendeten Bezeichnungen im Text sind jeweils sowohl Angehörige des weiblichen als auch des männlichen Geschlechtes zu verstehen.

1.2 Grundsatz

- 1.2.1 Gebühren sind das Entgelt für Amtshandlungen und für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen. Die Gebühr soll die Kosten decken, die dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstehen.
- 1.2.2 Die Gebühren sind so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip).
- 1.2.3 Die Aufwendungen werden wenn möglich auf die einzelnen Verursacher verteilt, andererseits ist eine Diskrepanz zum objektiven Wert der Leistung zu vermeiden (Äquivalenzprinzip).
- 1.2.4 Die Ansätze für Dienstleistungen und Produkte aus den verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung unterliegen ebenfalls den erwähnten Prinzipien. Diese sind in einer separaten Preisliste zusammengefasst.

2 Abfallentsorgung

2.1 Kehrichtgebühr

Für allgemeine Arbeiten im Bereich Abfallentsorgung, Unterhalt, Sammelstellen und organisatorische Massnahmen wird in der Gemeinde Ruggell pro Haushalt eine Grundgebühr von CHF 50.00 pro Jahr erhoben.

2.2 Allgemeine Gebühren

Siehe Reglement Nr. 029, Abfallreglement, Anhang 2.

3 Bauwesen

3.1 Bearbeitung von Baugesuchen

Siehe Reglement Nr. 036, Gebührenreglement für die Bearbeitung von Baugesuchen.

3.2 Einhebung von Erschliessungskostenbeiträge

Siehe Reglement Nr. 018, Einhebung von Erschliessungskostenbeiträgen.

3.3 Wasseranschluss

Siehe Reglement Nr. 034, Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde Ruggell sowie Tarifordnung über die Benützungsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU).

3.4 Abwasser

Siehe Reglement Nr. 040, Tarifblatt zum Abwasserreglement.

4	Einwohnerkontrolle / Empfang / Gemeindekasse		
	Anmeldung	CHF	15.00
	Wohnsitzbestätigung	CHF	15.00
	Wohnsitzbestätigung (Zustellung per Post oder E-Mail mit Rechnungsstellung)	CHF	30.00
	Ordentliche Einbürgerung: Verwaltungsgebühr	CHF	2'500.00
	Ordentliche Einbürgerung: Einbürgerungstaxe bei Annahme des Gesuchs	CHF	200.00
	Kopie Steuererklärung	CHF	10.00
	Kopien A4	CHF	0.30
	Kopien A4 farbig	CHF	1.00
	Kopien A4 doppelseitig	CHF	0.50
	Kopien A3	CHF	0.50
	Kopien A3 farbig	CHF	1.50
	Kopien A3 doppelseitig	CHF	0.80
	Kopien farbig (Vereine)	CHF	0.50
5	Begläubigungen		
	Begläubigung pro Unterschrift	CHF	10.00
	Begläubigung von Abschriften (Kopie) pro Seite	CHF	4.00
	Zusatzgebühr für Hausbesuche	CHF	100.00
6	Polizeiwesen		
6.1	Polizeistundenverlängerung		
	Einzelbewilligung	CHF	50.00
	Monatsbewilligung	CHF	500.00
	Jahresbewilligung	CHF	3000.00
6.2	Fahrbewilligung		
	Tagesbewilligung	CHF	20.00
	Dauerbewilligung	CHF	50.00
7	Friedhofwesen		
	Siehe Reglement Nr. 014, Friedhofordnung		
8	Hundesteuer		
	Hundesteuer für ersten Hund	CHF	100.00
	Hundesteuer für jeden weiteren Hund	CHF	200.00
9	Rauchgas		
	Pro Kontrolle	CHF	70.00
	Nachkontrolle	CHF	70.00

10 Gemeindeliegenschaften / Räumlichkeiten

Siehe generell Reglement Nr. 002, Benutzungsreglement von Gemeindeliegenschaften. Die Gebühren für die Benützung der einzelnen Gemeindeliegenschaften und Räumlichkeiten sind in den nachfolgenden Reglementen detailliert festgehalten:

- Musikhaus, Reglement Nr. 007
- Gemeindesaal, Foyer, Küche, Reglement Nr. 008
- Vereinshaus und Festplatz, Reglement Nr. 010
- Freizeitpark Widau, Reglement Nr. 016
- Küefer-Martis-Huus, Reglement Nr. 020
- Rastplatz Weienau, Reglement Nr. 026
- Schulanlage, Reglement Nr. 027
- Tennisanlage, Reglement Nr. 028

Schlüsselkaution für Räumlichkeiten

Gegen Hinterlegung von CHF 100.00 bekommt der Antragsteller am Empfang der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel.

11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 4. Februar 2026 genehmigt und tritt am 5. Februar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Gebührenreglemente.

Ruggell, 5. Februar 2026